5verBund

Innovation durch Vielfalt e.V.

Anröchte | Erwitte | Geseke | Rüthen | Warstein

1. Rahmenbedingungen

Stand: 01.01.2026

Was ist eigentlich LEADER?	☐ LEADER ist eine Fördermaßnahme der EU zur Unterstützung der ländlichen Räume, bei der die Menschen vor Ort ihre Region aktiv mitgestalten können. Ziel ist eine nachhaltige Regionalentwicklung und Förderung der Lebensqualität ☐ Die Finanzierung erfolgt aus dem „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes“ (ELER) sowie den Bundesländern ☐ Bereits seit 2016 gehört die „LAG 5verBund, Innovation durch Vielfalt e.V.“ zu den LEADER-Regionen in NRW. Rund 2,7 Mio. Euro Fördermittel stehen in der aktuell 2. Förderperiode bis in das Jahr 2028 zur Verfügung **LEADER** steht für: **L**iaison **E**ntre **A**ctions de **D**éveloppement de l´**É**conomie **R**urale
Förderung	☐ **Wer ist zuwendungsfähig?** Zuwendungsfähig sind Gemeinden, Privatpersonen, Vereine und Institutionen sowie gGmbHs ☐ **Wie hoch ist die Projektfördersumme?** Mindestens 1.000 € müssen private, mindestens 12.500 € müssen gemeindliche Antragsteller als Förderung beantragen ☐ **Wieviel wird gefördert?** Bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Kosten können gefördert werden, **maximal 150.000 €.** 30 % der zuwendungsfähigen Kosten verbleiben beim Antragssteller ☐ **Wie lange habe ich Zeit für die Umsetzung meines Projektes** Der Umsetzungszeitraum darf mehrere Monate bis zu mehreren Jahren betragen, sollte aber im Rahmen der laufenden Förderperiode beendet sein. ☐ **Wer beschließt was?** Die Projekte werden von der LAG beschlossen und durch die Bezirksregierung in Arnsberg genehmigt
Eigen-anteil	☐ Eine Kombination mit anderen Fördermitteln wie z.B. Stiftungs- und Spendenmitteln, ist nach Absprache und Prüfung durch die Bezirksregierung Arnsberg möglich

	☐ Für die Finanzierung des Eigenanteils können zweckgebundene Spenden verwendet werden. ☐ Nettoeinnahmen, die während des Durchführungszeitraums entstehen, werden ab einer förderfähigen Gesamtsumme von 50.000 € von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen ☐ Zweckgebundene Spenden und Geldauflagen aus Strafverfahren zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen sind als Eigenmittel zu berücksichtigen Darüber hinausgehende zweckgebundene Spenden sind als Einnahmen zu berücksichtigen. Auch mehrheitlich kommunale Unternehmen können Spenderinnen oder Spender im Sinne dieser Vorschrift sein.
Eigen-Leistung	☐ Der Eigenanteil kann von gemeinnützigen Vereinen, Gemeinden und Gemeindeverbänden auch durch unbare Eigenleistung erbracht werden. ☐ Die Berechnung der Eigenleistung erfolgt auf Grundlage des Netto-Unternehmerlohns. Entsprechende Angebote sind vorab beim Regionalmanagement einzureichen. Ein Stundenzettel wird zur Verfügung gestellt. ☐ Die Eigenleistung ist schriftlich zu dokumentieren ☐ Die LAG haftet nicht für entstandene Sach- und Personenschäden
NICHT FÖRDERFÄHIG	☐ Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, diese sind von der Fördersumme abzuziehen. ☐ Mehrwertsteuer, soweit sie erstattungsfähig ist oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht endgültig getragen wird. ☐ Zinszahlungen für Kredite und andere Vorausleistungen ☐ Pauschalen (ausgenommen Pauschalen für Personalkosten). ☐ Skonti und Rabatte sind bereits bei der Antragstellung abzuziehen. ☐ Bei Eigenleistung: Anschaffung von Geräten, Werkzeugen, Schutzkleidung o.Ä. ☐ Erwerb von bebautem oder unbebautem Land ☐ Gebrauchte Materialien und Gegenstände ☐ Maßnahmen zum reinen Eigennutz der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie Maßnahmen zur Erfüllung ihrer oder seiner originären Betätigung soweit das Projekt keinen signifikanten öffentlichen Nutzen aufweist oder kein neues Angebot für eine breite Öffentlichkeit schafft; dies gilt nicht für gewerbliche oder auf Gewinnerzielung abzielende Maßnahmen ☐ Ersatzbeschaffungen sowie Wiederbeschaffungen von vergleichbaren Vermögensgegenständen oder Einrichtungen, soweit diese zentraler Projektbestandteil sind und mit ihnen weder wesentliche technische Verbesserungen noch neue Angebote, Ansätze oder Aktivitäten umgesetzt werden, ☐ Solitäre Förderungen energetischer Maßnahmen, ☐ Energiegewinnungsanlagen und damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz geförderten Strom oder Wärme erzeugen, ☐ Maßnahmen in Trägerschaft von Parteien und politischen Gruppierungen sowie Maßnahmen, die politische Interessen einzelner Parteien,

	politischer Gruppierungen oder politischer Anschauungen verfolgen sowie ☐ Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Anbau, der Verarbeitung, der Weitergabe, dem Vertrieb sowie dem Genuss von Cannabis und Cannabisprodukten.
Förder fähigkeit	☐ Das Projekt dient der Umsetzung der jeweiligen regionalen Entwicklungsstrategie der LEADER-Region und zur Verwirklichung der Ziele einer oder mehrerer in der Richtlinie genannten Bedarfe. ☐ Darüber hinaus soll das Projekt, sofern es sich nicht um eine gewerbliche oder auf Gewinnerzielung abzielende Maßnahme handelt, uneingeschränkt öffentlich zugänglich beziehungsweise nutzbar sein. (z.b. Nachweis durch einen Belegungsplan, Zweckbindungsfrist beachten!) ☐ Lässt der Charakter der Maßnahme dies nicht zu, muss das Projekt mindestens einen signifikanten öffentlichen Nutzen für die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- oder Naturräume aufweisen.
Zweckbindung	☐ Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung oder die Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden (Zweckbindungsfrist). Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall abweichende Fristen bestimmen

2. Finanzielles

KOSTEN ERMITTLUNG	☐ Für die Bewilligung ist eine Kostenplausibilisierung durchzuführen: Kostenplausibilisierung durch Preisabfragen **Grundsätzlich sind mindestens zwei voneinander unabhängige Angebote bzw. Kostenvoranschläge vorzulegen.** Bei Kostenpositionen mit einem Auftragswert **< 1.000 Euro** ist keine gesonderte Plausibilisierung erforderlich. Dabei gilt: **Max. 10 % bzw. 10.000 Euro** der förderfähigen Kosten dürfen nicht überschritten werden. Sollte es über diese Maximalbeträge hinaus Kostenpositionen mit einem Auftragswert **< 1.000 Euro** geben, so müssen entsprechend zwei Angebote bzw. Kostenvoranschläge vorgelegt werden. • bis 5.000 EUR netto zwei Preisabfrage • ab 5.000 EUR netto drei Preisabfragen

	• Zusammenfassung einzelner Gegenstände zu sinnvollen Kostengruppen ist möglich: • z.B. Beamer 900 EUR und Leinwand 500 EUR = zwei Preisabfragen **Das Regionalmanagement bietet keine rechtssichere Vergabeberatung an!** ☐ Kostenplausibilisierung durch Kostenschätzung • Aufstellung einer Kostenschätzung nach der DIN 276 und Plausibilisierung auf der Grundlage eines Referenzkostensystems (z.B. Baukostenindex - BKI) • Bestätigung durch den Architekten oder Bauingenieur auf der Kostenschätzung, dass ein Referenzkostensystem angewendet wurde Die Kostenplausibilisierung ersetzt keine Vergabe, die ggfs. nach der Bewilligung zu erfolgen hat. ☐ Änderungen im Kostenplan, die sich im Projektverlauf ergeben, müssen vor Kauf oder Auftragsvergabe mit dem Regionalmanagement und ggf. der Bezirksregierung geklärt werden, andernfalls ist keine Förderfähigkeit gegeben.
Auszahlungen	☐ Die LEADER-Förderung erfolgt auf einem Kostenerstattungsprinzip. Die Erstattung erfolgt rückwirkend für tatsächlich erfolgte Zahlungen. Die Auszahlung erfolgt erst nach Antragstellung bei der Bezirksregierung Arnsberg ☐ Dem Auszahlungsantrag sind alle Rechnungen im Original und Kontoauszüge in Kopie beizufügen ☐ Der Antrag ist über die digitale Elan-NRW Plattform einzureichen. Auskünfte und Hilfestellung dazu gibt Ihnen Ihr Regionalmanagement ☐ Nur Zahlungen für Kostenpositionen, die im Kostenplan aufgeführt wurden, können in gleicher Höhe berücksichtigt werden

3. Projektumsetzung

Antrags-Bewilligung durch die Bez. Reg. Arnsberg	☐ Mit der Projektumsetzung darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg begonnen werden. Andernfalls ist eine Förderfähigkeit nicht gegeben und damit hinfällig ☐ Der Beginn der Projektumsetzung soll spätestens 6 Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheides beginnen ☐ Es gelten die in den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid aufgeführten Vorgaben, insbesondere die zur Auftragsvergabe, Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation und Zweckbindungsfrist. Verstöße gegen die Förderbedingungen können zur Rückforderung der Fördergelder führen ☐ Nach Ende der festgelegten Durchführungsfrist ist innerhalb von sechs Monaten ein Verwendungsnachweis bei der Bezirksregierung Arnsberg einzureichen ☐ Alle Anträge werden gemeinsam mit dem Regionalmanagement besprochen. Das Regionalmanagement prüft vorab alle Unterlagen, die an die Bezirksregierung weitergeleitet werden

4. Öffentlichkeitsarbeit

Projekt Darstellungen und Verwendung von Logos	☐ Alle geförderten Projekte werden auf der Webseite und in den Social Media Auftritten der LAG 5verBund präsentiert ☐ Verlinkung zu Ihren eigenen Webauftritten sind möglich ☐ Bei zusätzlicher Veröffentlichung durch Sie beachten Sie bitte dringend die dazu vorliegenden Publizitätsvorschriften! ☐ Presseartikel und das Überreichen der Förderplakette schließen sich am Ende der Projektumsetzung an ☐ Bitte stellen Sie dem Regionalmanagement Bildmaterial zur Verfügung, welches rechtssicher veröffentlich werden darf. Eine zusätzliche Vereinbarung dazu kann ggfs. getroffen werden ☐ Jedes Projekt muss fristgerecht evaluiert werden. Bitte unterstützen Sie das Regionalmanagement und nehmen Sie an den Evaluierungen teil.

Kontakt	Website: www.leader-5verbund.de Email: kontakt@leader-5verbund.de Telefon: 02942 9772558

	Michaela Gran: Mobil: 0160 92528693 Anna Raneck-Kuhlmann Mobil: 0170 2322438
Zum Abschluss	• Wenden Sie sich bei allen Fragen und Unklarheiten an Ihr Regionalmanagement • Reichen Sie alle Unterlagen digital unter den angegebenen Emailadressen ein • Behalten Sie alle Anträge und jeden Schriftwechsel digital oder in Ihren persönlichen Unterlagen. Zweckbindungsfrist beachten!
	• Diese Aufstellung ist nicht abschließend. Es gelten die Vorgaben der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 08. März 2016 in der Fassung vom 18.02.2025 sowie des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg.

Auf einen Blick:

